

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Novita Seniorenzentrum
Reichertshofen GmbH
Boschstr. 19
85084 Reichertshofen

Soziales

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
20/30-4810

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
03.05.2017

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

**Träger der Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

www.seniorenzentrum.by

**Geprüfte Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

In der Einrichtung wurde am 09.03.2017 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung eine Verwaltungskraft, eine Pflegefachkraft und eine Sozialpädagogin beteiligt.

Seitens der Einrichtung waren an der Prüfung die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung beteiligt

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Soziale Betreuung

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Freiheit einschränkende Maßnahmen
Pflege und Dokumentation
Qualitätsmanagement
Hygiene
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebote Plätze: 92

davon Beschützte Plätze: 0

davon Plätze für Rüstige: 0

Belegte Plätze: 84

Einzelzimmerquote: 50 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 56,50 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 2

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Am Begehungstag konnte eine freundliche, angenehme Atmosphäre festgestellt werden.
- Das Haus ist jahreszeitlich dekoriert.
- Die befragten Bewohner äußerten sich positiv über das Haus und das Personal.
- Der pflegerische Zustand der begutachteten Bewohner ist nicht zu beanstanden.
- Es erfolgt ein sinnvoller Einsatz der Pflegehilfsmittel, z. B. Austausch einer Wechseldruck- in eine Weichlagerungsmatratze.

- Die Tagesgestaltung findet bewohnerindividuell statt und unterstreicht den Selbstbestimmungsgedanken, z. B. Frühstücksangebot im Bett, Mittagessen in der Gemeinschaft, Kaffeemahlzeit auf dem Zimmer.
- Eine enge Zusammenarbeit mit dem SAPV-Team unterstreicht die palliative Betreuung der Bewohner.
- Aufgrund aktueller Gegebenheiten (Durchfall, Erbrechen, Influenza) erfolgte eine zeitnahe Schulung der Mitarbeiter zur Händedesinfektion gemäß RKI-Empfehlung.
- Das Beschwerdemanagement wird umfassend und nachvollziehbar protokolliert.
- Auch die Bewohnervertretungsversammlungen werden regelmäßig abgehalten und protokolliert.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Täglich bei Dienstübergabe wird in Konsequenz vorangegangener Unregelmäßigkeiten der BTM-Bestand im Vier-Augen-Prinzip gegengeprüft.
- Jeder Bewohner mit Schmerzmedikation (Dauer / Bedarf) wird mit geeignetem Instrument (NRS, ECPA) hinsichtlich seiner Schmerzintensität befragt.
- Das neue Projekt der Pflegedienstleitung zur aktivierenden Pflege mit praxisnahen Übungen für die Pflegekräfte stellt eine Qualitätsentwicklung vor allem in Bezug auf sich einschleichende Routine im Pflegeprozess dar.
- Neu sind auch die sogenannten Präsenzkkräfte auf jedem Wohnbereich, welche nicht im Pflegedienstplan gelistet sind, um anderweitige Verwendung beispielsweise im Pflegeprozess zu vermeiden.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Neue Mitarbeiter sollten den Bewohnern persönlich vorgestellt werden, vor allem im Bereich Service. Dies vermittelt Höflichkeit und Respekt den Bewohnern, aber auch den Mitarbeitern gegenüber.
- Bei größeren Veranstaltungen der Einrichtung sollten auch leitende Mitarbeiter präsent sein (Wertschätzung).
- Fest installierte Händedesinfektionsmittelpender im Feuchtbereich des Stationszimmers sind zeitnah zu reparieren.
- Mobile Händedesinfektionsmittelgebilde sind zur Entnahme unbedingt mit Pumpspender und zweifelsfrei mit Anbruchs- und Ablaufdatum zu versehen.
- Pflegewägen sind zwingend in ausreichendem Abstand zu Feuerschutzklappen (Schlauchkästen) abzustellen.
- Auf den Stammlättern ist eine zeitnahe Aktualisierung z.B. der Hilfsmittel und Ansprechpartner/ Betreuer vorzunehmen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll

in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.